

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2024

IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG

Industriestraße 10

89616 Rottenacker

Tel.: +49 7393 87132-0

Fax: +49 7393 87132-98

E-Mail: info@ims-aggregatebau.de

Geschäftsführer:

Alexander Schelkle

Sitz der Gesellschaft: Rottenacker

Handelsregister: AG Ulm, HRB 727945

Persönlich haftende Gesellschafterin:

IMS Verwaltungs GmbH

Sitz: Rottenacker

Handelsregister: AG Ulm, HRB 743520

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe, Aufträge, Bestellungen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG laut obiger Aufstellung gegenüber Lieferanten, Verkäufern, Dienstleistern und Auftragnehmern, im Folgenden nur noch Lieferanten genannt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch besondere Einkaufsbedingungen für bestimmte Bereiche laut Aufzählung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und Nebenleistungen Anwendung.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten gelten nicht, auch nicht als shrink-wrap, click-wrap oder sonstige Formen vorformulierter Bestimmungen.

Auch die Lieferung und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht mit einer konkludenten Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten verbunden.

Alle Vertragsunterlagen werden bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gespeichert, Kopien hiervon erhalten unsere Lieferanten auf Anfrage.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen zum Download unter der Adresse <https://ims-aggregatebau.de/footer-navigation/ekb.html> zur Verfügung.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach billigem Ermessen, gemäß § 315 BGB, der allgemeinen Geschäftsentwicklung anzupassen.

Sofern wir Verträge schließen, gelten die vertraglichen Regelungen in folgender Reihenfolge:

- Klauseln des Vertrages
- Inhalt der Bestellungen
- Spezifikationen
- Anforderungen der Informationssicherheit, Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- Diese ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn kein ausdrücklicher Vertrag ge-

geschlossen wird. Sie gelten nur für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gliedern sich wie folgt:

- Teil A: Allgemeiner Teil
- Teil B: Besondere Bedingungen für die Leistungserbringung im Zusammenhang technischer Anlagen
- Teil C: Besondere Bedingungen für IT-Leistungen
- Teil D: Besondere Bedingungen für IT-System Support Leistungen
- Teil E: Besondere Bedingungen für Auftragsverarbeitung

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Vertragsabschluss

Im Falle eines Angebotes sind unsere Lieferanten 4 Wochen an ihr Vertragsangebot gebunden. Der Vertrag kommt nur zu Stande, sofern die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ihn schriftlich und/oder per Fax bzw. E-Mail bestätigt hat.

Alle Angaben von unseren Lieferanten, insbesondere solche in Angeboten, Präsentationen, Handouts, Prospekten und sonstigen Dokumenten und Webauftritten sind verbindlich.

Erfolgen Leistungen ohne Auftragsbestätigung bzw. schriftlichem Vertrag, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Leistungsbeschreibungen und Leistungserbringung

An Ausschreibungen, Spezifikationen, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen und anderen ähnlichen Unterlagen mit technischen Beschreibungen behält sich die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG alle eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit der Zustimmung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages oder nach dessen Abwicklung unverzüglich zurückzusenden oder auf Wunsch der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu vernichten.

Alle dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellten Materialien, Teile, Werkzeuge, Prüfmittelvorrichtungen, Unterlagen bleiben das Eigentum der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind uns nach

Aufforderung samt allen Vervielfältigungen herauszugeben. Sämtliches Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

Der Lieferant garantiert die ordnungsgemäße Verpackung. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass Transportschäden weitgehend auszuschließen sind. Er hat hierbei die Vorschriften über Verpackung, Transport und Kennzeichnung zu beachten, die in dem jeweiligen Land gelten, in das der Liefergegenstand transportiert bzw. in das der Liefergegenstand vertragsmäßig ausgeliefert wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Unsere Lieferanten erbringen ihre Vertragsleistung nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vertragsleistungen sind durch Mitarbeiter zu erbringen, die für die Erbringung der Vertragsleistung qualifiziert sind.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, uns auf technische Neuerungen hinzuweisen, sofern diese in unseren Ausschreibungen nicht berücksichtigt sind. Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Vertragsleistung für den sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck geeignet und mit der gültigen Rechtslage konform ist.

Alle Leistungen haben der festgelegten Klassifikation und sämtlichen gültigen Industrienormen zu entsprechen und sind mustergetreu zu liefern. Jegliche Abweichung stellt einen Mangel dar, auch wenn die Abweichung keine Funktionsbeeinträchtigung darstellt. Alle Lieferanten sind verpflichtet, gegebenenfalls Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung in den Ausschreibungsunterlagen anzumelden.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal abzulehnen, sofern es an der Qualifikation oder an der sonstigen Integrität des Mitarbeiters Zweifel gibt.

3. Compliance und Arbeitssicherheit

Unsere Lieferanten sichern zu, dass sie im Hinblick auf die Vertragsleistung über ausreichende Erfahrungen und Qualifikationen verfügen.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle sozialen Standards, insbesondere Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter nach allen entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften der EU, einzuhalten.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass geliefertes Material nicht aus Quellen stammt, aus denen nicht gesichert ist, dass keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation bestehen.

Unsere Lieferanten sichern zu, alle arbeitsrechtlichen Vorschriften genauestens und penibel einzuhalten, insbesondere Mindestlohn, Arbeitssicherheit, Arbeitszeitverordnung und alle sonstigen Arbeitsschutzvorschriften.

Unsere Lieferanten sichern zu, alle Antidiskriminierungsgesetze einzuhalten und sich im Einklang der Grundsätze internationaler Menschenrechtsorganisationen zu verhalten.

Unsere Lieferanten sichern zu, auch alle kollektiv arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der anwendbaren Gesetze einzuhalten.

Unsere Lieferanten sichern zu, alle nationalen und internationalen Umweltstandards uneingeschränkt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Gefahrenstoffen, der ordnungsgemäßen Entsorgung und der sicheren Handhabung, Bewegung, Lagerung und Wiederver-

wendung von umweltgefährlichen Materialien, die sich aus dem Umgang mit Quecksilber, organischen Schadstoffen und gefährlichen Abfällen ergeben.

Unsere Lieferanten sichern zu, mit Ressourcen schonend umzugehen, unnötigen Abfall, unnötige Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu minimieren.

Unsere Lieferanten sichern zu, alle Compliancestandards des Kartellrechts und des Handelsrechts einzuhalten und alle angemessenen und erforderlichen Präventionsmaßnahmen einzuhalten.

Unsere Lieferanten gehen gegen Korruption und Bestechung vor und haben einen entsprechenden Compliancestandard in ihren Unternehmen eingerichtet.

Unsere Lieferanten sichern zu, alle internationalen Vorschriften gegen Geldwäsche einzuhalten und auch alle sonstigen Interessenskonflikte mit der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu vermeiden und diese bei Feststellung sofort abzustellen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle beschriebenen Maßnahmen einer regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit zu unterziehen und gegebenenfalls den Stand von Recht und Gesetz sowie allgemeinen Grundsätzen anzupassen.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle Mitarbeiter nach den genannten Kriterien bei der Einstellung zu überprüfen und regelmäßig im Hinblick auf alle Compliance und sonstigen genannten Grundsätze zu schulen.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, auch ihrerseits ihre Lieferanten auf alle vorgenannten Kriterien zu überprüfen und nur solche Sublieferanten auszuwählen, die den genannten Kriterien entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Verstöße gegen vorgenannte Grundsätze unverzüglich der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu melden.

4. Anforderungen des LkSG:

Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen an die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 1 und die Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette zu fördern.

Der Lieferant erklärt sich einverstanden und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Anforderungen aus dem LkSG, zu folgendem:

(a) Ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindert und im Falle von Verstößen, dass diese unverzüglich aufgedeckt und beendet werden.

(b) Soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten. Auf Aufforderung durch die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG mit dieser zusammenzuarbeiten, um ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, dass die Verletzung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beendet oder minimiert wird.

(c) Der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG in angemessener Weise angeforderte Informationen zur Verfügung zu stellen, um der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu ermöglichen, die Risikoanalyse nach dem LkSG selbst durchzuführen und die Einhaltung der menschen-

rechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten und insbesondere der LkSG-Anforderungen zu überwachen.

Solche zumutbaren Aufforderungen können insbesondere die Beantwortung von Fragen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, die Gestattung von Befragungen der Mitarbeiter des Lieferanten oder von Mitgliedern des Betriebsrats oder eines anderen Vertretungsorgans in Abwesenheit des Lieferanten oder von ihm bevollmächtigter Personen umfassen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, dass die Teilnahme an solchen Befragungen nicht mit Nachteilen für die Befragten verbunden sein darf.

(d) Der Lieferant verpflichtet, sich eine Risikoanalyse in seinem Unternehmen durchzuführen. Mit der Risikoanalyse sollen die Risiken im eigenen Geschäftsbereich und beim Zulieferer ermittelt, sowie angemessen gewichtet und priorisiert werden. Die Risikoanalyse ist vom Lieferanten jährlich sowie anlassbezogen, aufgrund neuer Produkte oder Geschäftsfeldern vorzunehmen.

(e) Für den Fall, dass der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG oder dem Lieferanten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung von menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten durch den Lieferanten selbst oder einen Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der Lieferant, angemessene Präventionsmaßnahmen durchzuführen, unabhängig davon, ob Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer vorliegen. Dies umfasst auch die Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung gegenüber dem Zulieferer.

Sofern die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sich entscheidet, zusätzliche Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, verpflichtet sich der Lieferant, diese dabei zu unterstützen, z.B. durch die Herstellung eines

Kontaktes zwischen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG und dem Zulieferer.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache Audits durchzuführen. Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der menschenrechtsbezogenen, umweltbezogenen Pflichten und insbesondere der LkSG-Anforderungen. Dazu ist es der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zudem gestattet, Gespräche mit dem Betriebsrat, den Beschäftigten sowie einer anderen Mitarbeitervertretung des Lieferanten in dessen Abwesenheit oder eines von ihm Beauftragten zu führen.

(f) Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG zu ergreifen, um die Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Für den Fall, dass die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Lieferanten oder dessen Zulieferer feststellt, steht der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG das Recht zu, die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarungen und Verträge. Werden Verletzungen von Seiten des Lieferanten nicht abgestellt, hat die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht aller laufenden Verträge.

(g) Der Lieferant hat ein angemessenes, unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG einzurichten, welches es Personen ermöglicht auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen.

(h) Der Lieferant hat für eine ausreichende Dokumentations- und Berichtspflicht gem. § 10 Abs. 1 LkSG Sorge zu tragen. Er hat einen jährlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und auf der Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei und öffentlich zugänglich zu machen. Er hat nach § 10 Abs. 2 LkSG darzulegen, ob und falls ja, welche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten verletzt wurden.

5. Einhaltung von Handelsbestimmungen, insbesondere Sanktionen

Der Lieferant verpflichtet sich, über Verfahren und Kontrollen zu verfügen, die die Einhaltung von Zoll-, Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen gewährleisten, und erklärt sich bereit, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG alle zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er und seine Zulieferer bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und sonstigen Handelsbeschränkungen und -kontrollen, wie die Verordnung (EU) 2022/576, die Vorschriften der EG-VO 881/202 und EG-VO 2580/2001 einhalten.

Der Lieferant darf nur solche Personen und Zulieferer einsetzen, die nicht auf den Sanktionslisten der Europäischen Union aufgeführt sind. Er darf keine Verträge mit Zulieferern, bei denen es sich um russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Organisationen handelt, abschließen und/oder erfüllen. Sofern es sich dabei um juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, gilt dies, sofern deren Anteile über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer russischen niedergelassenen natürlichen oder juristischen Organisation gehalten werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG keine Produkte (direkt oder indirekt) zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu versenden oder anderweitig zu beschaffen, die von bzw. in Russland gekauft oder bezogen wurden.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot, den Vertrag mit dem Lieferanten, der wegen seines Bezugs zu Russland selbst unmittelbar unter die Sanktionen fällt, zu beenden.

Der Lieferanten ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehungen zu seinem Zulieferer, sofern dieser wegen des Bezugs zu Russland unter die Sanktionen zu fassen ist, zu beenden. Anderenfalls ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen.

Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertragsverhältnissen ist insb. Art. 11 Sanktions-VO zu beachten, mit der eine Schadensersatzpflicht EU-rechtlich ausgeschlossen ist.

6. Auditrechte

Der Lieferant räumt der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG das Recht ein, regelmäßige Audits durchzuführen. Diese sind mit einer Ankündigung und einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

Geprüft werden können die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datensicherheit gemäß Art. 29 DS-GVO, die Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards, die Einhaltung von Zertifizierungsvorschriften und alle sonstigen in Ziffer 3 aufgeführten Bestim-

mungen, insbesondere Compliance- und Arbeitssicherheitsbestimmungen.

7. Brexit

Der Lieferant ist verpflichtet, Zusatzkosten zu tragen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragsleistungen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Sollten diese Kosten in einen unverhältnismäßigen Bereich steigen, werden die Parteien in konstruktive Verhandlungen treten, die einen fairen Ausgleich und gegebenenfalls eine Vertragsauflösung zum Gegenstand haben.

8. Leistungen

Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu erbringen. Jeglicher Leistung ist ein prüfbarer Leistungsnachweis beizufügen.

Vereinbarte Lieferzeiten sind unbedingt einzuhalten. Soweit keine Lieferzeit vereinbart ist, hat die Lieferung unverzüglich nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, lagert die Lieferung bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an vereinbarte Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Net-

toauftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Lieferanten ist es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist es nicht erforderlich, dass wir uns diese bei Übergabe der Abnahme vorbehalten.

Alle Formen des Transportes erfolgen auf Gefahr unserer Lieferanten.

In den Leistungspapieren sind alle Daten der Bestellung zu deren Identifikation anzugeben, insbesondere Versandanschrift, Bestellnummer, Produktspezifikationen, Bestelldatum, Anlieferstelle, Empfänger, Materialnummer, etc.

Alle durch eine Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Zusatzkosten tragen unsere Lieferanten.

Zu Teillieferungen sind unsere Lieferanten nur berechtigt, sofern wir dies ausdrücklich genehmigen.

Sofern unsere Mitarbeiter Lieferscheine unterzeichnen, ist dies keine Anerkennung der Leistung im Sinne von § 377 HGB oder sonstiger ähnlicher Vorschriften.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, eventuell durch die Lieferung entstehende Abfälle inklusive Verpackungsmaterialien nach entsprechenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zurückzunehmen und zu entsorgen. Es gilt insbesondere § 19 ElektroG.

Alle gelieferten Teile sind in einer Weise zu dokumentieren, dass jederzeit eine Ersatzteilbeschaffung bis mindestens 10 Jahre nach Auslaufen der Produktion und ein Support und die Wartung möglich ist. Es sind insbesondere anzugeben der Hersteller, der Typ, die Artikelnummer, die Identifikationsnummer, die Abmessungen und sonstige technische Angaben.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten grundsätzlich die vereinbarten Preise. Sind diese nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Preisliste unseres Lieferanten jedoch nur für den Fall, dass diese die ortsüblichen und angemessenen Preise nicht überschreiten. Das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, egal aus welchem Rechtsgrund und egal aus welchem Anlass, bleibt ausgeschlossen. Alle Preise gelten grundsätzlich inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere Transport, Abladung, Verpackungen, Montage, Installationen, Einweisung, Supportleistungen, Reisekosten, Inbetriebsetzung, Zoll- und Grenzkosten, Versicherung und sonstige Nebenleistungen.

Hat eine Leistung einen Mangel, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht in der Gesamthöhe der ausstehenden Gegenleistung. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann mit allen Gegenforderungen aufrechnen, auch wenn diese bestritten, nicht anerkannt oder nicht tituliert sind. Unsere Lieferanten tragen grundsätzlich die Haftung für die Umsetzbarkeit unserer Spezifikation und der sonstigen Leistungsbeschreibung. Selbst bei einem unverhältnismäßigen Aufwand ist ein Preisaufschlag ausgeschlossen. Es ist unzulässig Forderungen aus unserem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Geschäftsgrundlage der Lieferverträge zwischen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG und dem Lieferanten ist, dass der Lieferant im Hinblick auf Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit wettbewerbsfähig ist und bleibt. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, regelmäßig Wertanalysen durchzuführen und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Sollten sich Einsparpotenziale ergeben, sind unser Lieferanten verpflichtet, entsprechende Preisanpassungen in Dauerlieferverträgen vorzunehmen.

Alle Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und sind gesondert einzureichen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.

Jegliche vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, sofern diese nicht spätestens eine Woche nach Eingang der Zahlung moniert wird.

Unsere Zahlungen erfolgen in der Regel durch Überweisungen. Wir behalten uns jegliche Aufrechnungen mit Gegenforderungen vor, auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten

Unsere Zahlungen bedeuten nie einen Verzicht auf die uns vertraglich und gesetzlich zustehenden Rechte. Unsere Zahlungen sind niemals mit einer konkludenten Abnahme verbunden. Geltend gemachte Mängel gelten als bei der Zahlung vorbehalten, sofern sie vom Lieferanten noch nicht beseitigt wurden.

10. Nutzungsrechte

An allen Leistungen unserer Lieferanten und allen sonstigen urheberrechtsfähigen Werken, insbesondere Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, Dokumentationen, Plänen, Konzepten, technischen Beschreibungen, sonstigen Dokumenten in analoger und digitaler Form, Software, inklusive der dazugehörigen Softwarederivate, Customizingarbeiten, Individualprogrammierungen, Protokollen, Konzepten, Schnittstellen, Beratungsleistungen und allen sonstigen im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen gelten folgende Nutzungsrechte vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen und vorbehaltlich besonderer Vertragsbedingungen laut den besonderen Bedingungen für Einzelleistungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die Lieferanten räumen uns an allen genannten Werken ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, räumliches und in jeglicher sonstiger Hinsicht unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

Im Falle von Individualprogrammierungen haben wir Anspruch auch auf Herausgabe des Quellcodes. Wir sind berechtigt, diesen uneingeschränkt zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Wir sind berechtigt, in allen Fällen der Softwarelieferung ein Reverse Engineering zu betreiben, sofern unser Softwarelieferant nicht mehr in der Lage ist, die Software zu warten und zu pflegen und/oder hierfür einen unangemessenen nicht ortsüblichen Preis veranschlagt. Im Übrigen gilt die Richtlinie zur Softwareinteroperabilität bzw. der umsetzenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir immer berechtigt mit den gelieferten Softwareprodukten auch Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, auch wenn Dritte nicht Konzernunternehmen sind. Im Zweifelsfall werden mit den Nutzungsrechten auch alle Rechte der Digitalisierung online zur Verfügungsstellung eingeräumt. Zum Nutzungsrecht gehört immer das Recht, Schnittstellen für Software anderer Hersteller herzustellen.

Eingeräumte Lizenzen sind immer Konzernlizenzen mit Ausnahme, dass dies ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen sind. Im Falle von Konzernlizenzen ist der Beitritt weiterer Konzernunternehmen nach Vertragsschluss immer zulässig.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann die Nutzungsrechte nebst der Dokumentation auch durch einen Dritten zum Zwecke des Einsatzes als Rechenzentrumsbetreiber an einem anderen Ort und nicht auf den, dem Lieferanten oder Konzernunternehmen gehörenden Systemen ausüben lassen, inklusive der Rechte für Backup- und Recovery-Systeme.

Softwarelizenzen gelten immer auch für Partnerunternehmen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, die im Rahmen des Geschäftsmodel-

les in den Business Workflow der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG eingebunden sind. Entsprechende Lizenzen sind immer im Leistungspreis inbegriffen.

11. Subunternehmer

Unsere Lieferanten sind nur berechtigt Subunternehmer einzusetzen, die wir genehmigen.

Unsere Lieferanten haben genehmigte Subunternehmer auf die identischen Regelungen zu verpflichten, die zwischen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG und dem Lieferanten gelten.

12. Mitwirkungspflichten

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG wird ihre Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig erbringen, sofern diese angemessen und üblich sind. Weitergehende Mitwirkungen sind nach üblichen Sätzen auf den Preis anzurechnen.

Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, gegenüber der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG umfassend auf Mitwirkungsleistungen hinzuwirken und diese anzufordern.

Das Recht, Termine zu verschieben und/oder die vertraglich vereinbarte Preiskalkulation zu ändern, haben unsere Lieferanten nur, sofern wir Mitwirkungspflichten verletzen, die ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.

13. Datenübermittlung an Dritte

Unsere Lieferanten dürfen von uns gelieferte Daten nur an Dritte weitergeben, sofern wir dies ausdrücklich schriftlich genehmigen oder dies eine sonstige Rechtsgrundlage vorschreibt.

14. Leistungstermine

Nach Zeitintervallen definierte Termine beginnen mit Vertragsabschluss. Unsere Lieferanten geraten ohne Mahnung in Verzug, sofern ein zugesagter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Eine Nachfrist müssen wir nicht einräumen.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Abruf- und Annahmetermine um einen angemessenen Zeitraum, inklusive eines angemessenen Anlaufzeitraumes.

15. Informationen durch den Auftragnehmer an die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Bedenken gegen unsere vorgesehene Durchführung des Auftrages unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Übermittlung von Pflichten- und Lastenheften, Ausschreibungsunterlagen und sonstigen Spezifikationen, in denen der Lieferant feststellt, dass diese nur mit erheblichem technischem Mehraufwand durchführbar sind, gegebenenfalls gegen technische Vorgaben sprechen oder zu sonstigen technischen Problemen führen können und/oder einfacher und kostengünstiger durchzuführen wären.

16. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnis

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere jede Verletzung von Vertragspflichten, auch Nebenpflichten.

Jeder fristlosen Kündigung hat eine Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung vorauszugehen, sofern der Kündigungsgrund beseitbar ist. Bei schweren Pflichtverstößen bedarf die Kündigung keiner Abmahnung.

17. Vertragsrücktritt

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass unser Lieferant seine Leistung nicht vollständig und/oder rechtzeitig erbringen kann und/oder mittel- und/oder langfristig nicht oder nicht zuverlässig lieferfähig ist, sind wir zum vorzeitigen Vertragsrücktritt und/oder zur Kündigung einzelner und längerfristiger Lieferverträge berechtigt. Dies gilt auch, sofern berechtigte Zweifel bestehen, dass unser Vertragspartner nachvertragliche Pflichten, insbesondere Gewährleistungen, Supportleistungen, Ersatzteillieferungen etc. nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann. Im Falle eines von unseren Lieferanten veranlassten Vertragsrücktrittes und/oder Kündigung, hat die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG einen Schadensersatzanspruch für den Ausgleich aller Schäden, sofern Verschulden beim Lieferanten vorliegt.

18. Abnahme

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Werkleistung uns die Abnahmebereitschaft anzuzeigen.

Wir werden in diesem Zusammenhang einen förmlichen Abnahmetermin durchführen. Jede konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

19. Gewährleistung

Unsere Lieferanten gewährleisten, dass alle Vertragsleistungen den anerkannten technischen Regeln und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Die Frist beginnt bei Werkverträgen nur mit einer förmlichen Abnahme, bei Kaufverträgen ab Anlieferung.

Die Gewährleistung ist auch dann nicht ausgeschlossen, sofern wir den Vertragsgegenstand bearbeiten.

Die Gewährleistungsansprüche der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG richten sich nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels, Lieferung eines mangelfreien Ersatzes und/oder Herstellung eines neuen Werkes und/oder Vertragsgegenstand. Weist bei Lieferung mehrerer identischer Gegenstände ein gelieferter Artikel einen Mangel auf, so bezieht sich der Gewährleistungsanspruch auf alle gelieferten gleichen Artikel, auch wenn diese keine Mängelercheinungen zeigen. Dies gilt nur dann nicht, sofern es offensichtlich ist, dass es sich bei dem Mangel um einen Einzelfall handelt, bei dem zwingend nicht auf einen Serienschaden geschlossen werden kann. Beim Mangel einer Software, sind wir nicht verpflichtet, uns auf einen Releasewechsel einzulassen, sofern dieser nicht sofort erfolgen kann.

Verjährungsfristen werden durch unsere Mangelanzeige auf unbestimmte Zeit unterbrochen.

Der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG stehen alle Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, genau diejenigen Gewährleistungsansprüche vom Lieferanten zu fordern, die die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ihren Kunden und Abnehmern schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch in keinem Fall beseitigt und/oder beschränkt.

Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, sind wir nur verpflichtet, unseren Lieferanten eine einmalige Nacherfüllungsfrist von max. 2 Wochen einzuräumen. Danach sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Führt ein Nacherfüllungsversuch nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wir haben auch ein Rücktrittsrecht, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

Im Falle eines Mangels, auch bei einer erfolgreichen Nacherfüllung, haben wir Anspruch auf jede Form von Schadensersatzanspruch, insbesondere von Mangelfolgeschäden.

Die Gewährleistung entfällt nicht, wenn wir Leistungen und Produkte auch bei außergewöhnlichen, aber noch üblichen Betriebsbedingungen verwenden.

20. Anzeigepflicht

Wir sind nur verpflichtet einen Mangel unverzüglich anzuzeigen, wenn uns dieser bekannt wird und/oder vorsätzlich nicht bekannt ist.

Später entdeckte Mängel am Liefergegenstand werden wir unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf alle weiteren Anzeigepflichtungen. Auch im Falle einer Nichtanzeige verlieren wir unsere Gewährleistungsrechte nicht.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Mehrkosten gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rücknahmeaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten soweit möglich und zumutbar von Art und Umfang durchzuführender Rücknahmemaß-

nahmen in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

21. Schutzrechte Dritter

Unsere Lieferanten versichern, durch ihre Leistung keine Schutzrechte Dritter zu verletzen. Unsere Lieferanten haften uneingeschränkt für eine eventuelle Verletzungshandlung und stellen die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG von allen Schadenersatzansprüchen Dritter in unbeschränkter Höhe frei.

22. Haftung

Die Haftung unserer Lieferanten für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

Für Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten herbeigeführt werden, haftet der Lieferant uneingeschränkt.

Unsere Lieferanten haften immer auch für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, auch wenn es sich nur um die Verletzung von Vertragsnebenpflichten handelt.

Im Falle einer Haftung, auch bei einer Nebenpflichtverletzung, ist die Ersatzpflicht auf alle Schäden gegeben, auch nicht vertragstypischer und unvorhersehbarer Schäden im Rahmen adäquater Kausalität.

Jegliche Haftungsbegrenzung unserer Lieferanten wird nicht anerkannt. Unsere Lieferanten haften immer für die Vernichtung und den Verlust von Daten.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, für alle Risiken, die sich aus der Vertragserfüllung ergeben, Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen und zu unterhalten, die das komplette Risiko in seinem Umfang und in seiner Höhe abdecken.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, entsprechende Nachweise jederzeit anzufordern.

Sollte sich herausstellen, dass eine ausreichende Versicherung in der Höhe oder im versicherten Risiko nicht ausreichend ist, ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

23. Change Request

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist immer berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung zu verlangen.

Nur soweit die Durchführung wesentliche Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand hat, kann der Lieferant ein Ergänzungsangebot auf der Kalkulationsgrundlage des ursprünglichen Vertrages zu unterbreiten. Die Vertragsänderung kommt erst zustande, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird.

24. Geheimhaltung und Urheberrechte

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen Dritten nicht zu übermitteln, noch in sonstiger Form zugänglich zu machen.

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschützte Dokumente, Gegenstände und sonstige Informationen übermittelt bzw. weitergegeben werden, sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu.

Die Lieferanten der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sichern zu, die geschützten Dokumente und sonstigen Informationen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG strengstens vertraulich zu behandeln, weder zu kopieren, noch nachzubilden, weiterzugeben oder zu verbreiten, Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und/oder Dritte davon in sonstiger Weise in Kenntnis zu setzen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

Sämtliche der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG übermittelten Dokumente, deren Übereignung nicht zum Vertragszweck gehört, bleiben auch physisch im Eigentum der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG.

Werden Neuentwicklungen unter Mitwirkung des Lieferanten durchgeführt, so stehen IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG an allen Entwicklungsergebnissen grundsätzlich alle Rechte zu.

Werden von unseren Lieferanten unter Mitwirkung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG Entwicklungsergebnisse entwickelt, die die Wesentlichkeitsschwelle des Urhebergesetzes überschreiten, so erwirbt die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG immer Miturheberrechte, sowie das uneingeschränkte Nutzungsrecht am ganzen Werk. Diese Regelung gilt auch für alle Dokumentationen, alle Entwicklungsergebnisse, Dateien und allen sonstigen Formen des Know-hows.

Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch Konzernunternehmen des Kunden.

25. Beendigung des Vertrages

Wir sind berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant seine Lieferungen eingestellt hat und/oder sofern aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten zu befürchten ist, dass eine ordnungsmäßige und pünktliche Lieferung gefährdet ist, sodass unsere Lieferkette gestört wird.

Im Falle der Beendigung des Vertrages, ist der Lieferant verpflichtet, alles zur Vertragserfüllung von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG Erhaltene zurückzugeben oder auf Wunsch von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu vernichten bzw. zu löschen. Hierzu gehören Spezifikationen, Zeichnungen, alle digitalen Dokumente, Musterstücke, Werkzeuge und alle sonstigen Gegenstände und Dokumente.

Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, alle Daten zu löschen, für die keine weitere datenschutzrechtliche Aufbewahrungspflicht und/oder Speicherpflicht besteht. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Löschung der Daten schriftlich zu bestätigen und/oder bei bestehendem Speicherrecht ein Löschkonzept für die zukünftige Löschung der Daten vorzulegen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, die Vertragsleistung durch ein anderes Unternehmen fortführen zu lassen. Es sind dabei insbesondere alle Dokumentationen, Erfahrungswerte, technische Spezifikationen, Erkenntnisse und sonstiges Know-how zur Verfügung zu stellen, die für die Fortführung der Vertragsleistung oder für Wartungen und sonstige Supportleistungen notwendig sind.

26. Ansprechpartner Eskalationsstufen

Die Vertragspartner benennen auf Anforderung schriftlich zu Zwecken der Deeskalation, insbesondere bei Störungen im Leistungsgefüge, zur erforderlichen Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann.

Ist eine Einigung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, wird der Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Vertragspartner oder den von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorgelegt. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren 12 Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

Die vorstehend vorgegebene Eskalationsfrist führt nicht zur Hemmung von den, in diesem Vertrag vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen. Das Klagerecht ist niemals eingeschränkt.

27. Mitarbeiter Datenschutzvereinbarung

Der Lieferant sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und sie für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO) hat. Der Lieferant überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Der Lieferant ist dabei verpflichtet mit seinen im Projekt mit der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG tätigen Mitarbeitern folgende Datenschutzvereinbarung mit folgendem Mindestinhalt zu treffen:

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise vertragswidrig zu bearbeiten oder zu nutzen.

Alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind strengstens vertraulich, d.h. nur betriebsintern zu verwenden. Alle Unterlagen zu den genannten Informationen dürfen grundsätzlich den Betrieb des Arbeitgebers nicht verlassen. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, sind diese im privaten Bereich des Mitarbeiters streng zu schützen und darauf zu achten, dass diese nicht in unbefugte Hände geraten.

28. Datenschutzvereinbarung

Unsere Lieferanten willigen ein, dass wir deren Daten für die Vertragsdurchführung, der Beendigung und zur Auftragsabwicklung verwenden und unter Umständen auch an weitere beteiligte Unternehmen der Auftragsdurchführung weiterleiten.

29. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1.

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Die deutsche Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen geht einer englischen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, sofern im Einzelfall sprachlich bedingte Auslegungsunterschiede vorliegen.

3.

Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Rottenacker ausschließlicher Gerichtsstand. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

4.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

30. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Online-Streitbeilegungsplattform und Verbraucherstreitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Teil B: Besondere Bedingungen für die Leistungserbringung im Zusammenhang technischer Anlagen

1. Vertragsgegenstand

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme technischer Anlagen.

2. Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige und funktionstüchtige Anlage herzustellen, die sich aus den Spezifikationen, Angebots- und Ausschreibungsunterlagen und sonstigen Vertragsdokumenten ergibt.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Anlage betriebssicher ist und alle Anlagenteile technisch, wirtschaftlich und nach allen sonstigen Vorschriften dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist unter Umständen berechtigt, die Arbeiten an technischen Anlagen zu unterbrechen, sofern zwingende betriebliche Gründe vorhanden sind.

3. Pauschalpreis

Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind folgende Leistungen geschuldet und in Pauschalpreisen und/oder Festpreisen enthalten.

- Sämtliche Maßnahmen zur Einrichtung und Sicherung der Baustelle, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs.
- Alle notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.

- Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
- Aufbau, Vorhalten und Unterhalt zum Auf- und Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung.
- Die Zurverfügungstellung aller Hilfsstoffe.
- Alle Maßnahmen des Unfall- und Baustellenschutzes.
- Alle Vorarbeiten an der Baustelle und an der Montageumgebung.
- Alle sonstigen Nebenarbeiten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe, Werkzeuge, Schaffung der für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Bedarfsgegenstände und Stoffe, Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe und Schmierstoffe.
- Die Kosten der Aufbewahrung und Sicherung von Maschinenteilen und Werkzeugen.
- Alle Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Montageplatzes und Montageumgebung.
- Kosten der Energie- und Wasserlieferung, alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, Anschlüsse für Energie, Wasser und Abwasser.
- Beprobung und ordnungsgemäße bzw. vorschriftsmäßige Entsorgung des Bauschuttes und übriger Abfälle, insbesondere des eventuell kontaminierten Materials.
- Herbeiführen der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige und etwa notwendige Materialprüfungen.
- Alle Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung.
- Wege-, Reisegelder, Spesen, Auslösungen und sonstigen Nebenkosten für das Personal, die Vergütung für bereitgestellte Fach- und Hilfskräfte sowie Aufsichtspersonal.
- Alle Kosten der Mehrarbeit an Nacht-, Sonn- und Feiertagen.

4. Qualitätssicherung

Der Lieferant trifft alle Maßnahmen zur Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist immer berechtigt, an Prüfungen und Messungen teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Parameter anzufordern. Der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist es immer erlaubt, die Montageumgebung jederzeit zu kontrollieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, alle Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG mitzuteilen.

5. Lieferanten

Die Lieferanten sind verpflichtet, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sämtliche Lieferanten und Subunternehmer namentlich mit vollständiger Adresse und den leitenden verantwortlichen Mitarbeiter, zu benennen.

Sämtliche Personen, die mit der Montageüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht und der Dokumentation betraut sind, sind der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG namentlich zu benennen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in alle Unterlagen der Werkausführung, der Materialien, verwendeten Werkstoffe, Stoffe, Konstruktionsunterlagen und sonstigen Dokumente.

6. Technische Unterlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG alle technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumentationen, Planungs-, Auslegung-, Prüf- und Fertigungsunterlagen nach den DIN-Vorschriften und alle

sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit Werkausführung zur Verfügung zu stellen.

Diese Unterlagen sind grundsätzlich im Festpreis und/oder Pauschalpreis enthalten.

Alle Dokumente sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit ausreichend Gelegenheit besteht, diese auf Einhaltung der technischen Vorgaben und den technischen Ausschreibungsunterlagen zu prüfen.

7. Montage

Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau aller gelieferten Teile in der Gesamtverantwortung des Lieferanten.

Zur Montage gehören auch die fachgerechte Lagerung der gelieferten Teile bis zur Verwendung.

Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Montage alle Fundamente, Durchbrüche, Raummaße und sonstige Spezifikationen der Montageumgebung rechtzeitig zu prüfen und Unstimmigkeiten der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu melden.

Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche zur Montage erforderlichen Rüst-, Hebe- und Montagewerkzeuge, inklusive sämtlicher Hilfsgeräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und einzusetzen.

8. Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung der Montage ist der Lieferant verpflichtet, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage anzuzeigen.

Der Lieferant führt in Abstimmung mit der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die Inbetriebnahme im Rahmen des Leistungsumfanges durch. Die entsprechenden Betriebsmittel und das Bedienpersonal sind vom Lieferanten ohne Zusatzkosten zur Verfügung zu stellen.

Die Anlage gilt als ordnungsgemäß in Betrieb genommen, sofern alle Teile der Anlage einwandfrei funktionieren, einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen. Die Anlage ist daraufhin in einen Erstbetrieb mit angemessener Dauer zu nehmen. Für den Fall, dass eine störungsfreie Funktion vorliegt, gilt die Inbetriebnahme als abgeschlossen.

9. Probetrieb

Mit Abschluss der Inbetriebnahme erfolgt der Probetrieb.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für den Probetrieb zu schaffen, inklusive der zur Verfügungsstellung des entsprechenden ausgebildeten Personals. Im Rahmen des Probetriebes sind die Mitarbeiter der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ausreichend in die Bedienung der Anlage einzuweisen.

Die entsprechenden Betriebszeiten bestimmt die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Beginn und Dauer des Probetriebes werden von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG festgelegt. Der Betrieb ist detailliert zu dokumentieren, wobei alle technischen Parameter festzuhalten sind.

Die Dauer des Probetriebes richtet sich nach den vertraglichen Vorgaben. Sind solche nicht vorhanden, ist ein Probetrieb durchzuführen, der nach allgemeinen technischen Erfahrungen die ausreichende Sicherheit gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Anlage ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

10. Abnahme

Nach Ablauf des Probetriebes ist auf Verlangen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG eine Abnahme der Anlage durchzuführen.

Bei der Abnahme sind sämtliche technischen Spezifikationen der Anlage auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und in einem Abnahmeprotokoll festzustellen.

Zu einer Teilabnahme ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nicht verpflichtet.

Eine Benutzung vor der Abnahme stellt keine konkludente Abnahme dar.

Sollte sich im Rahmen des Probetriebes und/oder der Abnahme Mängel und/oder Funktionsstörungen herausstellen, ist der Lieferant verpflichtet, dies innerhalb von 2 Wochen nachzuerfüllen. Bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verpflichtet, eine weitere Nacherfüllungsfrist einzuräumen, sofern mit einer Mängelbeseitigung ernsthaft zu rechnen ist.

Sollten zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg führen, stehen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG alle Gewährleistungsansprüche sowohl in Form des Schadensersatzanspruches neben der Leistung, als auch eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung zu. Die Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

Die Gewährleistungsfrist von technischen Anlagen beträgt grundsätzlich 5 Jahre ab Abnahme.

11. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet die Funktionsfähigkeiten der Anlage nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Anlage.

Alle übrigen Gewährleistungsansprüche ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Einkaufsbedingungen.

12. Gefahrtragung und Haftung

Der Lieferant trägt die Gefahr aller gelieferten Anlageteile bis zur Abnahme der Anlagen. Jegliche Form von Haftungsbegrenzungen des Kunden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

Teil C: Besondere Bedingungen IT-Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG für Individualsoftwareprogrammierung, Customizing, Konfiguration und Installationsarbeiten.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang nach Ziffer 1 ergibt sich aus allen Dokumenten, die von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erstellt oder vom Lieferanten übermittelt und von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG bestätigt wurden.

Alle Dokumente, die Angaben zur Spezifikation des Leistungsumfanges enthalten, werden auch dann Vertragsbestandteil und sind maßgeblich für die Vertragsleistung, sofern diese nicht ausdrücklich vom Lieferanten als vertragliche Spezifikation der Vertragsleistung bestätigt werden.

3. Preise

Softwareprogrammierung, Customizing und Konfiguration der Software und deren Installation sowie Schulung, Einweisung und Dokumentation sind grundsätzlich im Festpreis der Software enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart ist.

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so erfolgt die Abrechnung nach Regie, zu vereinbarten Stundensätzen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Stundennachweis. Stellt sich heraus, dass Kostenschätzungen oder die Gesamtkostenkalkulation überschritten werden, so hat der Lieferant die IMS Aggregatebau

GmbH & Co. KG hiervon rechtzeitig zu informieren. Bei einer verspäteten Information entfällt der Anspruch auf den Mehrpreis.

4. Dokumentation

Alle IT-technischen Leistungen sind auf Kosten des Lieferanten zu dokumentieren.

Unter Dokumentation wird grundsätzlich die Dokumentation des Source-Codes oder im Fall von Customizingarbeiten der Customizing-Source-Codes verstanden. Die Dokumentation ist zu dem Zwecke zu erstellen, dass ein durchschnittlich ausgebildeter IT-Ingenieur ohne Unterstützung durch den Lieferanten den Source-Code selbst nutzen, installieren, pflegen und weiterentwickeln kann.

5. Leistungserbringung

Der Lieferant wird das IT-Projekt entsprechend den Festlegungen in den Projektdokumenten realisieren. Dabei werden die erfassten Anforderungen berücksichtigt und geeignete technische und fachliche Lösungen realisiert, die die Vertragsleistung den Anforderungen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gerecht werden lassen.

Der Lieferant ist selbst verpflichtet, die gemachten Spezifikationen auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen zu überprüfen, sofern diese Verpflichtung nicht ausdrücklich der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG vertraglich auferlegt ist.

Sind Projektdokumente, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Spezifikationen unvollständig und lückenhaft, so sind diese nach dem Stand der Technik und nach üblichen Anforderungen zu ergänzen. Den Zusatzaufwand trägt der Lieferant.

Die Erstellung von Lasten- und Pflichtenheften, Spezifikationen oder sonstigen Projektdefinitionen sind grundsätzlich im Festpreis enthalten mit Ausnahme, dass eine kostenpflichtige Erbringung ausdrücklich vereinbart ist.

6. Sonstige Leistungen

Der Lieferant erbringt für die fertiggestellte Individualprogrammierung bzw. Customizingarbeiten die gesamte Installation und Konfiguration des Systems.

Die Programmierung von Schnittstellen bzw. die Migration von Daten wird vom Lieferanten nach Vorgabe der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erbracht.

7. Softwarebackup

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG darf jede Software im Rahmen der vereinbarten Vertragszwecke in allen Formen von Backup- und Recoverysystemen nach dem Stand der Technik kopieren. Auch alle Kopien unterliegen den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sofern unsere IT-Dienstleister Supportleistungen für uns erbringen, sind sie immer für die Herstellung einer ausreichenden Datensicherung verantwortlich.

8. Open Source Software

Unsere Lieferanten versichern, dass eingesetzte Open Source Software den Lizenzbedingungen unseres Vertragsverhältnisses entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, haften unsere Lieferanten für alle hierdurch entstandenen Schäden.

9. Nutzungsrechte

Für alle Leistungen gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Ziffer 10. Diese gelten für alle Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Vertragsleistungen, insbesondere den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Konzepten, Dokumentationen, Handbüchern, Berichten, Unterlagen und Diagrammen an der erstellten Individualsoftware, den Softwareanpassungen und Parametrisierungen, den Quellcodedokumentationen, dem Quellcode sowie an sämtlich entstehenden Zwischenergebnissen und hierfür erstellten Hilfsmitteln.

Für eventuelle im Rahmen der Vertragsleistung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG eingesetzte Standardsoftwareprodukte anderer Hersteller gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Standardsoftwareprodukte.

10. Abnahme

Der Lieferant wird der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die Fertigstellung der Vertragsleistungen und die Abnahmefähigkeit schriftlich mitteilen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erhält dann die Möglichkeit, die Vertragsleistungen insbesondere die erstellte Individualprogrammierung oder die Customizingarbeiten in einem Test- und Probetrieb auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Funktionen zu prüfen.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen ab Anzeige der Abnahmebereitschaft einen förmlichen Abnahmetermin zu verlangen.

Wird ein förmlicher Abnahmetermin durchgeführt, so ist die Software im Rahmen dieses Termins in einem Test und Probebetrieb auf Mangelfreiheit zu testen.

Treten im Rahmen des Probebetriebes Fehler auf, ist der Lieferant verpflichtet diese innerhalb von 7 Tagen ab Anzeige zu beseitigen.

Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, hat die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Teil D: Besondere Bedingungen für IT-System Support Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle IT-Supportleistungen inklusive Anwenderhotline, Einweisung und Schulung und die sonstigen IT-Leistungen, im Folgenden nur noch Supportleistungen genannt.

2. IT-System

Alle Supportleistungen sind für alle IT-Systeme und/oder deren Module zu erbringen, die bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG im Einsatz sind. Jede Erweiterung des Systems hat eine Anpassung der Servicepauschale nur dann zur Folge, sofern dies zu einem signifikanten Mehraufwand beim Lieferanten führt.

3. Leistungsumfang Support

Der Support hat folgende Einzelleistungen zu umfassen:

(1) Softwareinstandsetzung

Zu Softwareinstandsetzungen hat beim Lieferanten eine zentrale Entgegennahme sämtlicher Störungsmeldungen zu erfolgen.

Die Instandsetzung erfolgt zunächst durch Online-Analyse und Störungsbehebung, sofern die hardwaretechnischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Diagnose und Fehlerbehebung vor Ort bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG.

Dabei sind die vereinbarten Reaktions- und Lösungszeiten zu überwachen, sofern der Hotlineservice die Störung nicht sofort beseitigen kann.

Der Lieferant übernimmt im Falle der Beteiligung Dritter an der Fehlerbehebung die zentrale Koordination der Serviceleistungen aller beteiligten Partner.

Für jede Fehlermeldung erfolgt eine Statusrückmeldung an den Kunden und ein Reporting der Serviceleistungen.

(2) Supportleistungen

Die Supportleistungen umfassen einen Hotlineservice und/oder einen Helpdesk-Service in telefonischer und elektronischer Form (auch per E-Mail) durch unmittelbare Erreichbarkeit eines fachlich kompetenten Mitarbeiters des Lieferanten innerhalb der vereinbarten Servicezeit.

Der Support dient zum einen der Anwenderunterstützung durch Bedienungsanleitung, Auskunft, Empfehlungen und Informationen, zusammen mit den empfohlenen Hardware- und Softwarekonfigurationen.

(3) Softwarepflege

Die Softwarepflege umfasst die Lieferung neuer Softwarereleases im Rahmen der Weiterentwicklung der IT-Systeme. Die Taktung hat regelmäßig entsprechend der Entwicklung und dem Stand der Technik zu erfolgen.

Ferner erfolgt eine Systemüberwachung.

Dabei sind regelmäßig alle Systemparameter auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen und im Falle deren Auftretens die Instandsetzung entsprechend Ziffer 3 (1) dieser Besonderen Einkaufsbedingungen für IT-Support Leistungen einzuleiten.

(4) Information und Beratung

Der Lieferant wird die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG laufend über Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen der zum System gehörenden Softwareprodukte informieren und über deren Einsatzmöglichkeiten beraten. Diese Leistung umfasst auch allgemeine technische Weiterentwicklungen der EDV-Technik, die für die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG relevant sind.

Ferner berät der Lieferant die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG über Betrieb, Nutzung, Ausbau und Optimierung der vorhandenen Hardware, einschließlich der Anleitung des Personals zur funktionsgerechten Nutzung, sowie zur erstmaligen Einstellung von Funktionalitäten und Geräteoptionen.

(5) Dokumentation

Die Dokumentation umfasst alle erbrachten Supportleistungen nach üblichen Standards und Anforderungen.

(6) Datenwiederherstellungsservice

Im Falle von Datenverlust, hat der Lieferant die Wiederherstellung der Daten vorzunehmen. Dies umfasst die komplette Wiederherstellung des Systems aus Produktivdaten, Dateisystemen, Datenbanklogs und allen sonstigen Funktionalitäten des gesamten IT-Systems.

(7) Schnittstellenservice

Der Schnittstellenservice umfasst die Pflege und die Überwachung der Schnittstellen, die bei der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG im Einsatz sind.

(8) Firewall-Service

Dieser Service deckt den Betrieb und Support einer virtuell dedizierten Check Point Firewall ab. Die Leistungen umfassen verschiedene Tätigkeiten aus den Bereichen Monitoring, Patchmanagement, Housekeeping und Backup.

4. Sonstige Leistungen

Die Leistungspflicht der Lieferanten im Rahmen der Support Leistungen umfasst immer auch folgende Fälle:

- Störungen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter zustande kommen
- Störungen, die durch höhere Gewalt und Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm, Lawinen, u.a.) zustande kommen
- Fehler, die durch Mitarbeiter des Kunden oder Drittfirmen durch unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Systems entstehen
- Fehler, die durch Nichtbeachtung von Dokumentation und Gebrauchsanweisung entstehen
- Fehler, die durch unterlassene Datenpflege und Datensicherung entstehen
- Fehler, die durch Computerviren und sonstige Sabotage von Hackern entstehen
- Drittprodukte und Betriebssysteme Dritter
- Einspielen von Datenbankextrakten oder Dumps
- Systemüberwachung des Datenbankservers
- Softwareanpassung an geänderte Umweltbedingungen
- Softwareanpassung an geänderte Betriebsabläufe
- Softwareanpassung an neue Softwareperipherie
- Softwareanpassung an neue Hardwareperipherie
- Datensicherung und Konzeptberatung Datensicherung
- Datenrekonstruktion bei Datenverlust

- Monitoring, Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege der Schnittstellen, soweit diese von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erstellt wurden

Ein Anspruch auf Zusatzvergütung neben der vereinbarten Pauschale besteht nur, sofern der Aufwand unverhältnismäßig ist.

5. Nebenpflichten des Lieferanten

(1) Ansprechpartner

Der Lieferant ernennt für die Bearbeitung der Supportanfragen einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, den Customer-Support-Coordinator (CSC).

(2) Technische Voraussetzungen

Der Lieferant stellt sicher, dass ihm Nachrichten in digitaler Form insbesondere per E-Mail jederzeit zugehen können.

Der Lieferant stellt ferner sicher, dass er einen Fernzugang zur Infrastruktur des IT-Systems der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG bereitstellt, ständig auf Funktionsfähigkeit überwacht und bei Funktionsstörungen wiederherstellt.

(3) Sonstiges

Der Lieferant ist verpflichtet, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG laufend und rechtzeitig sämtliche Informationen zu liefern, die zur Nutzung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.

Der Lieferant wird alle Änderungen von Betriebsbedingungen, die auf die Nutzung der Leistung Einfluss haben oder haben könnten, mitteilen.

Der Lieferant wird insbesondere sämtliche Softwaredokumentationen, Handbücher und sonstige Schriftstücke, die zur Nutzung von Serviceleistungen erforderlich sind, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zur Verfügung stellen.

Die fehlende Dokumentation beschafft der Lieferant auf eigene Kosten. Soweit die Nutzung von Leistungen durch die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG aufgrund solcher fehlenden Informationen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, schuldet die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG insoweit keine Gegenleistung.

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Sicherung des gesamten Datenbestandes Sorge zu tragen. Soweit im Rahmen von Maßnahmen es zu einer Gefährdung des Datenbestandes kommen kann, wird der Lieferant den Datenbestand in vorgeschriebener Weise auch unmittelbar vor Beginn der Servicearbeiten sichern. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Lieferant dieser Obliegenheit nachgekommen ist.

6. Nutzungsrechte

Für die im Rahmen von Support- und Wartungsleistung erbrachten urheberrechtsfähigen Werken, gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil Ziffer 10.

7. Vergütung

Die Preise der Leistung sowie der Abrechnungszyklus und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Grundsätzlich sind die Kosten durch Reise- und Übernachtungskosten in Pauschalpreisen oder Regiestundensätzen enthalten.

Ferner in den Pauschalsätzen enthalten sind Lizenzkosten auszutauschender neuer Betriebssysteme und sonstiger Software anderer Hersteller.

Ebenfalls im Preis enthalten sind Leitungskosten und eventuell notwendige Transportkosten.

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt grundsätzlich monatlich.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die nach diesen besonderen Bedingungen zu erbringenden Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind.

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9. Schadensersatz und Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung des Vertrages inklusive mangelhafter Leistungen gilt die Haftungsklausel Allgemeiner Teil Ziffer 22 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

10. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vertrages ist jede Vertragspartei verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche Unterlagen, Dateien und sons-

tige Materialien herauszugeben bzw. zurückzugeben, die im Rahmen des Auftrages übergeben bzw. erstellt wurden und die nach Sinn und Zweck des Vertrages nicht beim jeweiligen Vertragspartner zu verbleiben haben.

Teil E: Besondere Bedingungen für Auftragsverarbeitung

1. Datenschutzpflichten unserer Auftragsverarbeiter

Sofern unser Lieferant als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten unserer Unternehmen verarbeitet, gilt folgendes:

Die gesamte Datenverarbeitung ist nur erlaubt, sofern diese zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG notwendig ist oder sonstige gesetzliche Vorschriften dies erlauben. Der Lieferant verpflichtet sich, immer sorgfältig zu prüfen, ob die Daten unter den genannten Kriterien tatsächlich benötigt werden und verpflichtet sich, auf die Erhebung von Daten zu verzichten, wenn die Erhebung unter den genannten Kriterien nicht notwendig ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle unsere gelieferten Informationen und Daten nach dem Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Änderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verbreitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung der Daten hat der Lieferant sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Technik möglich sind.

Alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind strengstens vertraulich zu behandeln, d.h. nicht an Unbefugte zu übermitteln oder in sonstiger Weise offenzulegen. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, sind diese im Bereich des Lieferanten streng zu schützen und darauf zu achten, dass diese nicht in unbefugte Hände geraten.

Der Lieferant ist ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen tätig und unterliegt im Hinblick des Umganges mit personenbezogenen Daten den Weisungen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der

Union oder der Mitgliedstaaten, des Mitgliedstaates dem der Lieferant unterliegt, verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Lieferant der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Lieferant verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vertraglichen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Lieferant sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Der Lieferant hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfungen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen.

Die Datenträger, die von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG stammen bzw. für die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Lieferant hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfungen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei folgenden Aufgaben der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG mitzuwirken:

- Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 13-16 DS-GVO
- Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung einer eventuell erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nach Terminabstimmung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit dieses Vertrages im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen.

Der Lieferant sichert zu, bei dieser Überprüfung im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

Auf Weisung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG sind Daten von Betroffenen, die von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG stammen, unverzüglich zu löschen.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten der Auftragnehmerin) ist nur mit Zustimmung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Subunternehmer:

Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem Lieferanten nur mit Genehmigung der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Lieferant der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Der Lieferant hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG und dem Lieferanten auch gegenüber Subunternehmern gelten. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden. (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Der Lieferant haftet gegenüber der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Lieferanten im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Der Lieferant informiert die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

Datensicherheit:

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, ein nach dem Stand der Technik und im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung optimiertes technisches Schutzniveau für die von der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Daten zu gewährleisten.

Die Daten sind auf Verlangen der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zu pseudoanonymisieren und/oder zu verschlüsseln.

Das technische Schutzniveau hat allen Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeiten und der Belastbarkeit der Systeme zu entsprechen.

Unsere Lieferanten haben das technische Schutzniveau gemäß Art. 25, 32 DS-GVO nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Dokument, in dem alle Technischen und Organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. I DS-GVO dokumentiert sind.

Dies hat dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu entsprechen. Die beschriebenen Maßnahmen werden verbindlich zugesichert.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist berechtigt, jederzeit, nach einer Vorankündigung von 2 Tagen, alle Bedingungen dieses Schutzniveaus zu überprüfen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die beschriebenen Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit zu unterziehen und den Stand der Technik anzupassen.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Lieferanten vorbehalten, wobei wesentliche Änderungen mit der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG abzustimmen sind und dokumentiert werden müssen.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann jederzeit Auskunft über die Situation der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen und deren Schutzniveau verlangen.

Im Rahmen der Einhaltung des technischen Schutzniveaus sind insbesondere sämtliche Virenschutzmaßnahmen, ein umfassendes Firewallsystem, das immer auf den Stand der Technik zu halten ist, umfassende Backup und Recovery Konzepte und Systeme zur Datensicherung, einzuhalten.

Sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten sind regelmäßig auf das Datensicherungsmanagement und die Einhaltung von Datenschutzvorschriften zu schulen und der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG auf Verlangen nachzuweisen.

Erfüllt der Lieferant die Vorschriften von Art. 32 DS-GVO nicht, ist die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nach einer Nachfristsetzung von 2 Wochen zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Der Transport der Daten auf mobilen Geräten ist untersagt.

Rechte der betroffenen Personen:

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG ist für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich (Art. 12 ff. DS-GVO).

Sämtliche Anfragen betroffener Personen werden von dem Lieferanten jeweils unverzüglich an die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG weitergeleitet.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Erfüllung von Rechten betroffener Personen im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

Mitteilungspflichten der Lieferanten:

Der Lieferant teilt der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG unverzüglich Störungen und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Lieferant sichert zu, der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG darf der Lieferant nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.

Herausgabe- und Löschungspflichten bei Beendigung des Auftrags:

Mit Beendigung dieses Vertrags hat der Lieferant auf Verlangen der Auftraggeberin sämtliche in seinem Besitz befindlichen Auftragsdaten herauszugeben, oder auf Verlangen des Auftragnehmers zu löschen bzw. zu vernichten. Dies gilt insbesondere auch für die Vervielfältigung von Test- und Ausschussdaten.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren und der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG nachzuweisen. Dem Auftragnehmer überlassene Datenträger sind der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG zurückzugeben.

Informationsrechte und Kontrollbefugnisse:

Der Lieferant überlässt der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben nach diesem Vertrag.

Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG kann die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrags jederzeit durch eigene Mitarbeiter oder eines Beauftragten überprüfen.

Er kann Prüfungen selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen. Der Lieferant wird die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG bei den Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

Der Lieferant wird die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG bei Kontrollen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

Datenschutzvorfall:

Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Verletzung der Vertraulichkeit von übermittelten Daten unverzüglich zu melden. Die Informationspflicht erstreckt sich auf alle betroffenen Daten, die Art des Vorfalls, die Meldung an die Datenschutzbehörde, die betroffenen Kategorien der Daten und die bekannten, nicht legitimierten Empfänger der Daten.

Der Lieferant weist in diesem Fall nach, alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen zu haben, die sicherstellen, dass sich der Datenschutzvorfall nicht wiederholt. Er ist verpflichtet, soweit wie möglich, alle Folgen des Datenschutzvorfalles unverzüglich zu beseitigen, insbesondere im Falle einer Zerstörung von Daten, diese wiederherzustellen.

Die Benachrichtigung von Betroffenen erfolgt in Abstimmung mit der IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG. Die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG entscheidet hier darüber, von wem die Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt. Entscheidet sich die IMS Aggregatebau GmbH & Co. KG dafür, die Benachrichtigung selbst vorzunehmen, so ist der Lieferant verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Der Lie-

ferant haftet im Übrigen für alle sonstigen Folgen des Datenschutzvorfallles.